



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 2 zur Aufhebung

der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes

wegen Wildvogelgeflügelpest

- vom 11.11.2016

- Nr. 2 vom 21.11.2016

der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und

Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest

- Nr. 4 vom 21.11.2016

(Hinweis: Die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete der weiterhin gültigen Allgemeinverfügungen bleiben bestehen. Bitte informieren Sie sich unter www.lk-vr.de zu den aktuellen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten in den derzeit gültigen Allgemeinverfügungen.)

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest vom 11.11.2016 und Nr. 2 vom 21.11.2016 sowie die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest Nr. 4 vom 21.11.2016 werden ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 12. Dezember 2016 wurde das Beobachtungsgebiet um den Ausbruch der Wildvogelgeflügelpest auf dem Ruden und der Insel Riems vom Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgehoben. Insofern sind die in den Landkreis Vorpommern-Rügen hineinragenden Beobachtungsgebiete ebenfalls aufzuheben. Des Weiteren gehen die nach Ausbruch der Wildvogelgeflügelpest gebildeten Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirke nach 21 Tagen in das Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet über. Das betrifft die Sperrbezirke um die Wildvogelgeflügelpestausbüchse auf der Barther Oie, in Kinnbackenhagen, Barhöft und Wreechen.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmit-

telbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 55 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung werden 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirk die für den Sperrbezirk geltenden Bedingungen aufgehoben und es gelten die Bedingungen des Beobachtungsgebietes. Die in den Verfügungen benannten Beobachtungsgebiete werden von dem derzeit gültigen Beobachtungsgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen überlagert. Zur Aufhebung werden die entsprechenden Allgemeinverfügungen ganz oder in Teilen aufgehoben.

Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die in den Restriktionszonen geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 13.12.2016